

25.11.82

## Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983)

TOP 3 der 517. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 26. November 1982

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 27 (Arbeitsförderungsgesetz)

Nach Nr. 5 wird eine Nr. 5 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 93 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Förderung wird nur für arbeitslos gemeldete Arbeitnehmer/innen gewährt, die vom Arbeitsamt zugewiesen sind."

### Begründung:

Die Neufassung durch das AFKG begrenzt den Kreis der Förderungsberechtigten auf die Arbeitnehmer/innen, die Leistungen beziehen. Das führt dazu, daß Frauen, die wegen Kinderbetreuung längere Zeit nicht berufstätig waren, keine Chance haben, über ABM den Zugang zum Arbeitsmarkt zu finden. Das gleiche gilt für Arbeitnehmer/innen, die unterhaltsberechtigt sind und deshalb keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe haben.